

kam bei seinen nächsten Anverwandten der Entschluß zur Reife, den Knaben schon nach Verlauf weniger Tage in die Pfarre H. zu bringen, um dort ein Handwerk zu lernen, und wurde dieser Plan auch ausgeführt. Der Pfarrer von L. setzte sich demnach mit der Seelsorgsgeistlichkeit von H. in's Einvernehmen und stellte das Ansuchen, den Unterricht des wenig begabten Knaben vorzunehmen, und übrigens nach Ordinariatsweisung vorzugehen, seinerzeit über die Zulassung des Knaben zu den hl. Sakramenten an die Pfarre L. zu berichten, welche die Schlußeingabe an das bischöfliche Consistorium zu machen hat.

Opponitz.

Pfarrer M. Geppel.

XII. Consistorialtaxen. Diese wurden mittelst Hofdekret vom 3. März 1784 von Kaiser Josef eingeführt und bewilligt. Sie sind als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid oder die auszufertigende Urkunde bestimmt, indem für die Verwaltung des bischöflichen Hirtenamtes und alle dahin gehörigen Amtshandlungen nichts zu entrichten ist. Die einfließenden Taxen gehören in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzlei-Personale aus dem Religionsfonde bezahlt wird, dem Religionsfonde und sind dahin abzuführen, wo aber das Kanzlei-Personale vom Bischofe besoldet wird, dem Bischofe. In der Diözese Linz wurden, obgleich seit dem Jahre 1870 der Religionsfond die Besoldungen auszahlt, die Consistorialtaxen dem Bischofe belassen, der hingegen davon die gesammten Regieauslagen der Kanzlei, wie Schreibrequisiten, Holz davon zu bestreiten hat.

Die Josefinitische Taxordnung lautet nun:

Erste Rubrik 6 kr. C.-M. Diese Rubrik ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe oder seinem Consistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand ertheilt wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt. b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die aus der bisch. Kanzlei verlangt wird und sich gegenwärtig zu halten, die Parthei durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Zweite Rubrik 30 fr. C.-M. In diese Rubrik gehört:

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minoren, das Subdiaconat, Diaconat, die Weihe zum Priesterthume. b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer anderen Diöcese oder von einem anderen Bischöfe die Weihe zu erhalten. c) Die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß, die bloße Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln. d) Die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten Jurisdiction. e) Die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigt stehende Seelsorge. f) Die bischöfliche Legalisirungsurkunde eines Tauf-, Trauungs-, Todenscheines, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde, jedoch nur, wenn diese Legalisirung von der Parthei selbst gefordert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgetragen werden kann. g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatcapellen die Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln. h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privatcapelle die Messe lesen zu lassen: und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln. i) Die Bewilligungsurkunde zur Abtreiung oder Vertauschung einer Pfarrei. k) Ein auf der Partei Anlangen in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche oder weltliche Behörde. l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars. m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

Dritte Rubrik drei Gulden. Diese Rubrik ist festgesetzt:

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrei, Kaplanei oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme. b) Für die Urkunde der einem Candidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden blos in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens. c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche. d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes. e) Für die Entlassungs-Urkunde eines Geistlichen aus der Diöcese. f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes. g) Für die Ausfolgung eines Portatile.

Vierte Rubrik zwölf Gulden. Diese Rubrik ist allein bestimmt:

Für die Urkunde, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe oder sonst zu einer geistlichen höheren, und unter den oben in a) angezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellt wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestätigung dem Bischöfe eine derlei Urkunde in seiner Kanzlei ausfertigen zu lassen bewilligt ist.

Dieß ist die Iosefinische Taxordnung, welche noch gegenwärtig in Geltung ist. Eine weitere Verordnung vom 30. Juni 1784 bestimmt:

„In Ansehung der Ehedispensen, welche das Ordinariat ertheilt, sollen die Partheien 6 fr. C.-M. entrichten“;

und eine Hofentschließung vom 28. Jänner 1786 verordnet:

„daß den Erzbischöfen, Bischöfen, ihren Consistorien, oder wem immer des geistlichen Forums in Ansehung oder aus Gelegenheit der Bestätigung der Wahlen, der Benediction, Confirmation der Aebte, Prälaten oder anderer geistl. Personen keine höhere Taxe als 30 fl., unter keinerlei Vorwande, es möge Expedition oder was immer für einen Titel heißen, erlegt werden soll.“

In der Auslegung der Taxbestimmungen herrscht wohl

bei den Consistorien einige Verschiedenheit; in der Diözese Pinz wird in der Tagirung namentlich in Ehesachen eine große Nachsicht geübt und werden von vielen Schriftstücken keine Gebühren eingehoben, obwohl das Recht hiezu vorhanden wäre.

Pinz.

Aut. Pinzger, Conf.-Sekretär.

Literatur.

Die alttestamentliche Weisheit und der Logos der jüdisch alexandrinischen Philosophie auf historischer Grundlage in Vergleich gesetzt von Dr. Franz KLASSEN. Freiburg. Herder 1878. S. VI. und 86. 1.80 Mark.

Das vorliegende Werkchen ist aus einer Inauguraldissertation entstanden, ist mithin die Erstlingsarbeit eines Theologen, welcher die wissenschaftliche Arena betritt. Bekanntlich wird dazu eine eingehende detaillirte Lösung einzelner hervorragenden theologischen Fragen gewählt — Arbeiten, welche im gesammten Organismus des theologischen Wissens keineswegs eine untergeordnete Rolle spielen. Dahin gehört unstreitig die alttestamentliche Weisheitslehre, welche unser Verfasser hier behandelt. Diese Monographie zeichnet sich durch bündige Kürze, richtiges Urtheil und klare Darstellung aus. Zunächst bespricht der Verfasser das Verhältniß der Logoslehre zur Uroffenbarung und sucht zu beweisen, daß erstere nicht ein Theil der Letzteren ist. Wenn ich auch im Allgemeinen dieser Ansicht beipflichte, so will ich doch anderseits nicht mit Klassen behaupten, daß in der Offenbarungsurkunde überhaupt keine Anklänge an die Trinität vorkommen. Sodann liefert er den Nachweis, daß weder aus der orientalischen Mythologie, noch der jüdischen Kabbala ein Nachklang an eine Uroffenbarung des Logos sich eruiren lasse. Von einem göttlichen Logos im Sinne der Offenbarung war auch bei den Griechen keine Rede; dabei wird ausführlich die Unhaltbarkeit der von Thimus in seinem neuesten gelehrten Werke: die harmonikale Symbolik des Alterthums, vertheidigten Hypothese in Beziehung auf die Entstehung des Buches Jezirah in's klare Licht gesetzt. — Nach diesem negativen Beweise, daß die Logoslehre des N. T. nicht an noch vorhandene Ueberreste einer göttlichen Offenbarung anknüpft, geht er zu der Theseis über, daß die Offenbarungen über den Logos erst mit dem wachsenden alten Bunde entstanden und namentlich in den sogenannten Chokma-Schriften enthalten, daß die göttliche Sophia selbst nichts Anderes ist, als der Sohn, der Logos Gottes. Zu diesem Behufe werden nun die diesbezüglichen Stellen aus den alttestamentlichen Weisheitsbüchern beigebracht und erörtert, sodann die